



Brüssel, den 7. Dezember 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0422(COD)**

15006/22
ADD 2

COPEN 409
DROIPEN 155
ENV 1209
JAI 1558
CODEC 1841

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	ST 14734/22, WK 16106/22 REV 1
Nr. Komm.dok.:	ST 14459/21 + COR 1 + ADD 1 + ADD 2 COR 1 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt – Allgemeine Ausrichtung – Erklärung der estnischen Delegation

Estland legt die folgende Erklärung für das Protokoll über die Ratstagung vor, auf der der Entwurf der Richtlinie erörtert wird:

„Estland unterstützt uneingeschränkt die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG.

Estland kann die allgemeine Ausrichtung als Kompromiss akzeptieren, aber es möchte seine Besorgnis über die Entwicklung des Strafrechts der Europäischen Union zum Ausdruck bringen. Mit jedem neuen Vorschlag im Bereich des Strafrechts werden zusätzliche Elemente eingeführt, die unweigerlich zu einem Standard für künftige Instrumente der Europäischen Union werden. Obwohl diese Anforderungen formal auf bestimmte Bereiche der Kriminalität beschränkt sind, müssen die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass ihr Strafrecht ein kohärentes Ganzes bildet. Dies bedeutet, dass die Umsetzung solcher Vorschriften häufig zu Änderungen führt, die sich auf das gesamte Strafrechtssystem eines Mitgliedstaats auswirken.

Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Festlegung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen vor. In Artikel 83 Absatz 3 und Artikel 67 Absatz 1 wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Rechtstraditionen und grundlegenden Aspekte der nationalen Strafrechtssysteme zu wahren. Es wird zunehmend zweifelhaft, ob einige dieser spezifischen neuartigen Vorschriften, die im Rahmen neuer Richtlinien in Betracht gezogen werden, tatsächlich Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 AEUV darstellen oder über das erforderliche Minimum hinausgehen. Estland hält es für fraglich, ob die Harmonisierung der Strafen für natürliche Personen in Artikel 5 bei grober Fahrlässigkeit, die Harmonisierung von Sanktionen gegen juristische Personen in Artikel 7 und die Harmonisierung der Verjährungsfristen in Artikel 11 im Rahmen der Mindestharmonisierung bleiben. Wir möchten daher die Kommission und den Rat auffordern, dafür zu sorgen, dass es sich bei der Harmonisierung des Strafrechts tatsächlich um eine Mindestharmonisierung handelt.“
